
S 8 U 160/13

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Frankfurt
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 U 160/13
Datum	18.01.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 U 41/18
Datum	30.11.2021

3. Instanz

Datum	-
-------	---

1.Â Â Â Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheids vom 26. April 2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 3. Juli 2013 verurteilt, den Bescheid vom 28. August 2008 aufzuheben und das Unfallereignis vom 8. Dezember 2006 als Arbeitsunfall im Sinne des SGB VII anzuerkennen.

2.Â Â Â Die Beklagte hat die notwendigen außergerichtlichen Kosten des KlÃ¤gers zu tragen.

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten ist im sogenannten âZugunstenverfahrenâ gemÃ¤Ã [Â§ 44](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) streitig, ob ein Unfallereignis vom 8. Dezember 2006, bei dem der KlÃ¤ger verletzt worden war, als Arbeitsunfall im Sinne des Siebten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VII) anzuerkennen ist.

Am 1. Dezember 2004 hatte der KlÃ¤ger einen Dienstleistungsvertrag mit dem Unternehmen C. GmbH, C-StraÃe in A-Stadt als freier Mitarbeiter abgeschlossen, in dem er sich verpflichtete das Unternehmen strategisch und konzeptionell in seiner Presse- und Ãffentlichkeitsarbeit zu beraten. In dem Vertrag heiÃt es u. a.:

âĀĀ§ 2 Honorar

im Zeitraum 1.12.2004 bis 30.11.2007 erh  lt der Auftragnehmer f  r seine Leistungen ein Gesamthonorar von Euro 4300,00 zzgl. 16 % Mehrwertsteuer monatlich. Ab 1.12.2007 erh  lt er Euro 4730,00 zzgl. 16 % Mehrwertsteuer monatlich. Mit dem vereinbarten Honorar sind alle Kosten des Auftragnehmers (Steuern, Beitr  ge zur Berufsgenossenschaft, An- und Abfahrt, einschlie  lich aller Risiken wie Unfall, Krankheit, Tod) abgegolten. Von Seiten des Auftraggebers werden keinerlei Steuern, Sozialabgaben oder sonstige Versicherungen abgef  hrt. Die p  fktliche Abf  hrung der auf das Honorar zu entrichtenden Steuern (insbesondere Einkommenssteuer) obliegt dem Auftragnehmer.

  § 3 Auftragsabwicklung

Der Auftragnehmer f  hrt die Leistung in eigener Verantwortung aus. Arbeitszeit und Arbeitsort werden, soweit nicht durch die Eigenart des Auftrags vorgegeben, vom Auftragnehmer selbst  ndig bestimmt.

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Werksleistung durch Einzelangaben zu konkretisieren. Weisungen werden dem Auftragnehmer nicht erteilt.

Der Auftragnehmer organisiert den Arbeitsablauf und den Einsatz von Erf  llungshelfern selbst  ndig.

  § 4 Arbeitsmittel

Das Arbeitsger  t/die Arbeitsmittel wird/werden vom Auftragnehmer gestellt.

  § 9 Schlu  bestimmungen

Jede   nderung dieses Vertrages bedarf der Schriftform. M  ndliche Nebenabreden sind unwirksam.    

Am 8. Dezember 2006 wurde der Kl  ger sodann auf dem Weg von der Arbeit bei C. nach Hause als Fu  rg  nger an einer Lichtzeichenanlage von einem Lastkraftwagen angefahren und schwer verletzt. In der Folge machte der Kl  ger gegen  ber dem Haftpflichtversicherer des Unfallgegners (damals D., heute E. Versicherung) Schadensersatzanspr  che geltend. Dabei gab er   ber seinen Prozessbevollm  chtigten stets an, freiberuflich/selbst  ndig t  tig gewesen zu sein. Er legte dem Versicherungsunternehmen auf Anforderung u. a. Einkommenssteuerbescheide f  r die Jahre 2004 bis 2006 vor, in welchen er jeweils ausschlie  lich Einnahmen aus Gewerbebetrieb und selbstst  ndiger T  tigkeit angegeben und versteuert hatte.

Der Vertrag mit der C. GmbH wurde seitens des Auftraggebers sodann fristgerecht zum 31. Mai 2008 gek  ndigt. Daraufhin wandte sich der Kl  ger per Email vom 16. Juli 2008 an die Beklagte. Er teilte mit, dass er am 8. Dezember 2006 einen schweren Unfall erlitten habe. Er wies darauf hin, dass er durch die K  ndigung der C. seinen einzigen Auftraggeber verloren habe. Da er den Beruf des Journalisten als Quereinsteiger ohne Berufsausbildung oder Studium ergriffen habe, stehe er nun ohne qualifizierte Berufsausbildung und gesundheitlich angeschlagen am Rande des Abgrunds da.

Auf fernm  ndliche Nachfrage der Beklagten teilte er mit, er sei freiberuflicher

Pressesprecher der Firma C. aus A-Stadt gewesen und habe in der Firma ein Büro gehabt. Auf der Fahrt von diesem Büro zu seiner Wohnung sei er verunglückt.

In einer Email vom 12. August 2008 teilte der Kläger weiter mit, dass er stets und immer in den ordentlichen Arbeitsablauf und die Hierarchie des Unternehmens C. eingebunden sei. Weiter heißt es dort:

1. Feste Arbeitszeiten Montag bis Freitag von 9 bis 18/19 Uhr, nicht selten auch 20 Uhr nur mit phasenweisen Ausnahmen bei der ich einmal wöchentlich von Zuhause aus gearbeitet habe (Heimarbeit), gelegentlich auch zwei Mal.
2. Fester Arbeitsplatz mit fest zugewiesener Durchwahl (bei Heimarbeit automatische, telefonische Umleitung), fester Firmen-Mobilfunknummer und eMail-Adresse
3. Obwohl ich mich oft widersetzt habe, unterlag ich der Weisung des Abteilungsleiters und der Geschäftsleitung
4. Einbindung und Teilnahme auf Anweisung bei Messen und Firmenveranstaltungen
5. Zugangs- und Weisungsbefugnis für Firmenräume und Gebäude und unterstellten Arbeitskräften im Rahmen meiner Tätigkeit
6. Weisung zur Geschäftsreisen mit Firmenwagen oder vom Unternehmen angemieteten Fahrzeugen
7. Kostenerstattung bei Geschäftsreisen wie bei einem Angestellten
8. Urlaubs- und Krankheitszeiten wurden mit aufgrund einer mündlichen Vereinbarung mit dem GF nicht abgezogen bzw. musste ich nicht gut schreiben.

Durch Email vom 13. August 2008 teilte er mit, dass er einige Dinge korrigieren/nachträglich klarstellen oder gar komplett zurück nehmen müsse. Weiter heißt es:

So ist weitestgehend folgendes korrekt:

Arbeitszeiten: Insgesamt von mir selbständig festgelegte, jedoch den Bedürfnissen und Anforderungen meines Kunden (die Firma C.), angepasste Arbeitszeit (Montag bis Freitag von 9 bis 19 Uhr mit 30 Minuteniger bis einstündiger Pause). In der Regel war ich jedoch erst zwischen 10 und 11 Uhr bei C. und bin, je nach eigenem Ermessen, zwischen 18 Uhr und 20 Uhr gegangen. Die Arbeitszeiten wurde dabei weder manuell noch maschinell erfasst, da ich als externer Dienstleister laut Vertrag ein pauschaliertes Honorar erhalten habe. Mindestens 1-2- Woche habe ich von meinem Heimbüro aus gearbeitet. Die Arbeitszeiten hier habe ich nach eigenem Ermessen eingeteilt (i.d.R. 6 Std./Tag. den Rest der Zeit habe ich Verwaltungsaufgaben (z.B. Buchhaltung, Steuer, Akquise weiterer Kunden) gewidmet.

Arbeitsplatz: Mittelpunkt meiner freiberuflichen Tätigkeit war und ist mein voll eingerichtetes Heimbüro. Bei C. war mir ein fest zugewiesener Arbeitsplatz mit fester Durchwahl (bei Heimarbeit automatische, telefonische Umleitung), fester Firmen-Mobilfunknummer und eMail-Adresse (diese konnte ich auch von meinem Heimcomputer abrufen) zur verbesserten Kommunikation mit der Presse, die ich als meine Hauptaufgabe zu betreuen hatte, eingerichtet. Mein Hauptarbeitsgerät war ein von mir selbst angeschaffter, mobiler PC (Notebook) der

Firma C., den ich selbst eingerichtet und gewartet habe.

â Â Freiberufliche, journalistische TÃ¤tigkeit: obwohl zeitlich stark durch meine TÃ¤tigkeit fÃ¼r C. in Anspruch genommen, habe ich mich stets um Kontaktpflege zu potentiellen Kunden zwecks weiterer, mÃ¶gliche AuftrÃ¤ge, die ich jedoch aufgrund mangelnder KapazitÃ¤ten ablehnen musste. In diesem Zusammenhang hatte ich lange den Aufbau einen redaktionellen und Presse-BÃ¼ros geplant, was mir jedoch aus Zeitmangel/fehlenden Ressourcen und den Ereignissen vom 8.12. nicht gelang.

â Â Zugangsbefugnis fÃ¼r FirmenrÃ¤ume und dazugehÃ¶rige GebÃ¤ude wurde mir als unabdinglich im Rahmen meiner TÃ¤tigkeit gewÃ¤hrt.

â Â Weisungsbefugnis gegenÃ¼ber anderen Mitarbeiter der Firma C. GmbH war nur insofern bedingt geduldet solange dies im Interesse und Zwecke der ErfÃ¼llung meiner beauftragten Leistung geschah. Eine direkt und uneingeschrÃ¤nkte Weisungsbefugnis gegenÃ¼ber den Mitarbeitern der Firma C. hatte ich nie.

Nicht richtig ist:

â Â TÃ¤tigkeit nach Weisungen: nie und zu keinem Zeitpunkt habe ich mich der Weisung eines Abteilungsleiters oder der GeschÃ¤ftsleitung von C. unterworfen. Dies habe ich meinem Auftraggeber (C.) auch immer wieder klar und deutlich gemacht. GrundsÃ¤tzlich habe ich im Rahmen unserer vertraglich festgelegten GeschÃ¤ftsbeziehung lediglich den Anforderungen und Interessen meines Kunden gedient. Richtig ist in diesem Zusammenhang, dass es des Ãfteren deswegen zu Auseinandersetzung und Meinungsverschiedenheiten zwischen mir und den Mitarbeitern, ins besondere der GeschÃ¤ftsleitung, der Firma C. gekommen ist.

â Â Messen/Veranstaltung: ebenfalls unrichtig ist, dass ich bei Messen und Firmenveranstaltungen zur Teilnahme angewiesen wurde. Vielmehr war es selbstverstÃ¤ndlich, dass ich im Rahmen meiner Aufgaben, zu denen auch die Ãffentlichkeits- und Pressearbeit fÃ¼r die C. GmbH auf Veranstaltungen zÃ¤hlt(e), auch an solchen Events teilgenommen habe. Vor Allem dann, wenn ich diese selbst und speziell auf die Presse im Namen von C. ausgerichtet habe. An- und Abreise, Unterbringung sowie Verpflegung habe ich, sofern von C. nicht gestellt, selbstÃ¤ndig organisiert und gemÃ¤Ã den gesetzlichen Bestimmungen weiterbelastet.

â Â Weisung zur GeschÃ¤ftsreisen: dies muss ich auch korrigieren. Alle GeschÃ¤ftsreisen, ob Messe, Veranstaltung oder Kundenbesuch (Presse) habe ich selbstÃ¤ndig organisiert. Die Kosten hierfÃ¼r habe ich freilich mit C. abgerechnet.

â Â Kostenerstattung bei GeschÃ¤ftsreisen fanden NICHT wie bei einem Angestellten statt. Ich habe mich an die gesetzlichen Vorschriften gehalten und die Kosten auf Rechnung inkl. Umsatzsteuer erstatten lassen und entsprechend versteuert.Â

Alle anderen von mir im vorherigen Schreiben getroffenen Aussagen sind wichtig/ungÃ¼ltig. Ich mÃ¶chte Sie bitten das vorangegangene Schreibe als gegenstandslos zu werten.â

Ferner teilte der KlÃ¤ger durch Email vom 14. August 2008 mit, dass er Mitte 2005 in Verhandlung mit der Firma F-IT in F-Stadt in Verhandlung gestanden habe, um auch deren Pressearbeit zu Ã¼bernehmen â zusÃ¤tzlich zu seinem Kunden C..

Aufgrund von Unvereinbarkeiten bei der Honorarfrage sei es nicht zu dem Auftrag gekommen. Er denke, dass sei ein sehr wichtiger Punkt, um weiter zu untermauern, dass er in seiner Eigenschaft als freier Journalist auch bei seiner Tätigkeit für die Firma C. definitiv nicht dort beschäftigt gewesen sei.

Mit bestandskräftigem Bescheid vom 28. August 2008 lehnte die Beklagte einen Leistungsanspruch des Klägers aus der gesetzlichen Unfallversicherung ab. Wie der Kläger angegeben habe, sei er für das Mitgliedsunternehmen, die Firma C. GmbH, A-Stadt, freiberuflich tätig. Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung genießen jedoch nur Beschäftigte dieses Unternehmens. Da der Kläger kein Beschäftigter gewesen sei, bestehe auch kein Leistungsanspruch aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

Nach mehreren Teilzahlungen unterschrieb der Kläger dann am 1. November 2010 eine Abfindungserklärung und akzeptierte gegenüber der D. die Zahlung einer Abfindungssumme von 125.000 € im Hinblick auf alle bisherigen und zukünftigen Ansprüche aus dem Schadensereignis vom 8. Dezember 2006. Der Kläger erklärte dabei im Rahmen der Abfindungserklärung, dass er aus Anlass des Unfallereignisses von dritter Seite, z. B. Trägern der Sozialversicherungen, Zahlungen weder erhalten noch zu erwarten habe.

Mit Email vom 27. September 2012 und Schreiben vom 8. Oktober 2012 beantragte der Kläger bei der Beklagten eine Überprüfung des Bescheides vom 28. August 2008. Mit formlosem Schreiben vom 8. Oktober 2012 teilte die Beklagte ihm mit, dass es bei der Entscheidung vom 28. August 2008 verbleibe, da ihr keine neuen anderweitigen Erkenntnisse vorliegen würden und vom Kläger auch nicht vorgebracht würden.

Hiergegen legte die Bevollmächtigte des Klägers Widerspruch ein. Sie vertrat die Auffassung, der Kläger sei als Beschäftigter des Unternehmens anzusehen. Er sei in den firmeninternen Arbeitsprozess samt festem Arbeitsplatz, Durchwahl und Arbeitswerkzeug, das von der Firma gestellt worden sei, eingebunden gewesen. Insbesondere sei der Kläger weisungsgebunden gewesen. Dies sowohl im Hinblick auf Zeit und Ort der Arbeitsleistung, als auch im Hinblick auf Art und Ausführung der von ihm zu verrichtenden Arbeiten. Ferner legte sie ein Zeugnis des Klägers vom 25. Mai 2008 von der Firma C. vor und führte aus, hieraus werde deutlich, dass der Kläger nicht lediglich als Pressesprecher eingesetzt worden sei, sondern in einem hohen Maße auch Aufgaben des Marketings wahrzunehmen gehabt habe. Aufgaben im Bereich des Marketings, aber auch die eines Pressesprechers, unterliegen, aufgrund der besonderen Interessenlage des Auftraggebers in einem hohen Maße der Weisungsgebundenheit durch den Unternehmer. Auch habe der Kläger keinerlei unternehmerisches Risiko als Kennzeichen einer selbständigen Tätigkeit getragen. Soweit die getroffenen Vereinbarungen von dem Dienstleistungsvertrag vom 1. Dezember 2004 abweichen würden, komme es auf die tatsächliche Ausgestaltung, also wie der Vertrag ausgelebt worden sei, an.

Durch Bescheid vom 26. April 2013 lehnte die Beklagte den Antrag des Klägers auf Überprüfung des Bescheides vom 28. August 2008 ab. Unter

Auseinandersetzung mit der Widerspruchsbegründung und den vorgelegten Unterlagen kam die Beklagte zu dem Ergebnis, dass die Entscheidung vom 28. August 2008 nicht anders ausgefallen wäre, wenn die jetzt nachgereichten Unterlagen und Ausführungen im damaligen Feststellungsverfahren bereits bekannt gewesen wären. Es würden keine neuen Erkenntnisse oder Tatsachen im Sinne von [Â§ 44 SGB X](#) vorliegen, die für eine Entscheidung wesentlich seien. Die Bindungswirkung des Bescheides vom 28. August 2008 bleibe bestehen, weil die Voraussetzungen für seine Überprüfung nicht vorliegen würden.

Den hiergegen eingelegten Widerspruch wies die Beklagte durch Widerspruchsbescheid vom 3. Juli 2013 zurück. Den Widerspruchsbescheid übersandte die Beklagte der Bevollmächtigten des Klägers per Einschreiben mit Rückschein am 8. Juli 2013. Das Einschreiben wurde von der Bevollmächtigten bis zum 20. Juli 2013 nicht abgeholt und daher an die Beklagte zurückgesandt.

Auf entsprechende Anfrage der Bevollmächtigten übersandte die Beklagte den Widerspruchsbescheid erneut durch einfaches Schreiben vom 8. August 2013. Hiergegen richtet sich die am 2. September 2013 erhobene Klage. Zur Begründung lässt der Kläger vortragen, dass er bereits in seiner E-Mail vom 15. Juni 2008 die tatsächliche Ausgestaltung des Beschäftigungsverhältnisses mit der Firma C. dargestellt habe. Soweit der Kläger seine Ausführungen mit E-Mail vom 12. August 2008 revidiert habe, sei dies nicht richtig und lediglich deshalb erfolgt, weil der Arbeitgeber den Kläger dazu angehalten habe, die Antragstellung bei der Beklagten zurückzunehmen, wohl, weil er weitere Konsequenzen für das Unternehmen befürchtet habe. Der Kläger sei zum damaligen Zeitpunkt nicht in der Lage gewesen, die Situation richtig einzuordnen. Er habe befürchtet, bei Festhalten an der Antragstellung von seinem ehemaligen Arbeitgeber einen schlechten Leumund zu erhalten und somit keine neue Anstellung zu finden. Inhaltlich habe der Kläger nicht nur als Pressesprecher für die Firma C. gearbeitet, sondern habe auch in hohem Maße Aufgaben des Marketings wahrgenommen. Er sei an Weisungen durch den Unternehmer gebunden gewesen, wobei dies nicht nur die zu verrichtende Tätigkeit, sondern auch den etwa für Projekte zu beachtenden zeitlichen Rahmen betroffen habe. Der Kläger habe keinerlei unternehmerisches Risiko getragen, denn er habe eine monatliche Festvergütung erhalten. Demzufolge sei der Kläger als Beschäftigter im Sinne des [Â§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII](#) anzusehen und bei der Beklagten gesetzlich unfallversichert, so dass der Unfall vom 8. Dezember 2008 als Arbeitsunfall anzuerkennen sei. Hiergegen spreche auch nicht, dass nach Â§ 9 des Dienstleistungsvertrages Vertragsänderungen der Schriftform bedürften, da nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung maßgeblich auf die tatsächlichen Verhältnisse abzustellen sei, wenn sie von der schriftlichen Vereinbarung abwichen. Es sei insoweit anerkannt, dass auch bei Vereinbarung einer Schriftformklausel mündliche Absprachen gleichwohl bindend sein könnten. Für die Arbeitnehmerstellung des Klägers spreche auch, dass die Firma C. auch in der Zeit der Arbeitsunfähigkeit das Honorar des Klägers weiter bezahlt habe bis zum Ende der Beschäftigung am 31. Mai 2008. Auch in Zeiten, in denen der Kläger urlaubsbedingt abwesend gewesen sei, habe er sein Gehalt ohne Abzüge

erhalten. Zudem habe die Beklagte bei einem Unfall des Klägers im April 2006, den dieser bei einer Tätigkeit für die Firma C. erlitten habe, die Arztrechnung sowie Transportkosten übernommen, den Kläger also als Arbeitnehmer angesehen. Hierbei müsse es nun auch für den hier streitigen Unfall bleiben.

Der Kläger legt unter anderem eine Gesamtauskunft seiner Zeiten der Arbeitsunfähigkeit von seiner Krankenkasse für den Zeitraum November 2005 bis Juni 2010, E-Mail Korrespondenz des Klägers mit Mitarbeitern und Geschäftsführern der Firma C., sowie Kontoauszüge zum Nachweis der Auszahlung seines Honorars auch während eines Urlaubs vor. Wegen des Inhalts wird auf die Gerichtsakte verwiesen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 26. April 2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 3. Juli 2013 zu verurteilen, den Bescheid vom 28. August 2008 aufzuheben und das Unfallereignis vom 8. Dezember 2006 als Arbeitsunfall im Sinne des SGB VII anzuerkennen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hält an ihren Bescheiden fest. Der Kläger habe erstmals mehr als 20 Monate nach dem Unfallereignis gegenüber der Beklagten angegeben, dass seine Tätigkeit einer abhängigen Beschäftigung entsprochen habe. Bereits einen Tag später habe er seine Angaben vollumfänglich widerrufen. Nunmehr werde das Tätigkeitsverhältnis zur Firma C. erneut konträr dargestellt. Der Unfall aus dem Jahr 2006 sei bei der Beklagten dabei im Rahmen der Massenverwaltung nicht explizit geprüft worden, so dass aus der Kostenübernahme durch die Beklagte keine inhaltlichen Schlüsse auf den unfallversicherungsrechtlichen Status des Klägers gezogen werden könnten. Selbst wenn man aber davon ausgehen würde, dass die Beklagte 2006 den Kläger als Arbeitnehmer angesehen habe, könne hieraus kein Rechtsanspruch für den vorliegenden Fall hergeleitet werden.

Die Kammer hat die Verwaltungsakte des Haftpflichtversicherers des Unfallgegners (E. Versicherung) sowie die Verwaltungsakte des Klägers bei der Deutschen Rentenversicherung Bund zum verfahren beigezogen. Ebenfalls beigezogen wurden Unterlagen der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft. Wegen des Inhalts wird auf die beigezogene Akten verwiesen.

Am 15. April 2014 sowie am 12. Juni 2017 haben in dem Rechtsstreit mündliche Verhandlungen stattgefunden, wegen deren Inhalt und der Aussage des im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 12. Juni 2017 vernommenen Zeugen G. auf die Niederschriften zum jeweiligen Termin verwiesen wird. Zur weiteren Darstellung des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Behördenakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und in der Sache begründet. Der Bescheid der Beklagten vom 26. April 2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 3. Juli 2013 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Der Kläger hat Anspruch auf die Rücknahme des Bescheides vom 28. August 2008 sowie auf die Feststellung, dass es sich bei dem Unfallereignis vom 8. Dezember 2006 um einen Arbeitsunfall im Sinne des SGB VII handelt.

Nach [§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) ist, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind, der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen. Dies gilt nach Satz 2 der Vorschrift nicht, wenn der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die der Betroffene vorsätzlich in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht hat. Gemäß [§ 44 Abs. 2 Satz 1 SGB X](#) ist im übrigen ein rechtswidriger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen. Er kann nach Abs. 2 Satz 2 der Vorschrift auch für die Vergangenheit zurückgenommen werden.

Die Vorschrift des [§ 44 SGB X](#) durchbricht die materielle Bestandskraft ([§ 77 SGG](#)). Ziel der Norm ist es, die Konfliktsituation zwischen der Bindungswirkung eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes und der materiellen Gerechtigkeit zu Gunsten letzterer aufzulösen. Bezogen auf den Prüfungsumfang der Norm hat, sofern geltend gemacht wird, das Recht sei unrichtig angewandt worden, dabei immer eine erneute rechtliche Prüfung der bindenden Entscheidung zu erfolgen. Denn insoweit kommt es nicht auf die Benennung neuer Tatsachen und Beweismittel an, es handelt sich vielmehr um eine rein juristische Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Entscheidung, zu der von Seiten des Klägers zwar Gesichtspunkte beigelegt werden können, die aber letztlich umfassend von Amts wegen erfolgen muss (BSG, Urteil vom 5. September 2006 – [B 2 U 24/05 R](#) –).

Da der Kläger vorliegend die Anerkennung seines Unfalls als Arbeitsunfall im Sinne des SGB VII, also die Überprüfung der rechtlichen Bewertung seines Arbeitsverhältnisses zu der C. GmbH durch die Beklagten, begehrt, ist somit unabhängig vom Vorbringen des Klägers eine umfassende rechtliche Prüfung erforderlich.

Zur Überzeugung der Kammer und nach erneuter rechtlicher Prüfung einschließlich Einvernahme der Zeugen G. und H. im Rahmen der mündlichen Verhandlung hat die Beklagte im vorliegenden Verfahren zu Unrecht die Feststellung eines Arbeitsunfalls anlässlich des Unfalls vom 8. Dezember 2006 abgelehnt.

Nach [§ 8 Abs. 1 SGB VII](#) sind Arbeitsunfälle von Versicherten infolge

einer den Versicherungsschutz nach [Â§ 2, 3](#) oder [6 SGB VII](#) begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit; Satz 1). Gemäß [Â§ 8 Abs. 2 Nr. 1](#) sind versicherte Tätigkeiten auch das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit.

Unfälle sind zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen (Satz 2). Für einen Arbeitsunfall ist danach im Regelfall erforderlich, dass die Verrichtung des Versicherten zur Zeit des Unfalls einer versicherten Tätigkeit zuzurechnen ist (innerer bzw. sachlicher Zusammenhang), diese Verrichtung zu dem zeitlich begrenzten, von außen auf den Körper einwirkenden Ereignis (dem Unfallereignis) geführt hat (Unfallkausalität) und das Unfallereignis einen Gesundheitsschaden oder den Tod des Versicherten verursacht hat (haftungsbegründende Kausalität).

Nach ständiger höchstgerichtlicher Rechtsprechung müssen im Unfallversicherungsrecht dabei die anspruchsbegründenden Tatsachen, nämlich die versicherte Tätigkeit, die schädigende Einwirkung und der Gesundheitsschaden bzw. der Tod erwiesen sein. Dies bedeutet, dass bei vernünftiger Abwägung des Gesamtergebnisses des Verfahrens der volle Beweis für das Vorliegen der genannten Tatsachen als erbracht angesehen werden kann (BSG, Urteil vom 30. April 1985 – [2 RU 43/84](#) –). Dagegen genügt hinsichtlich des ursächlichen Zusammenhangs eine hinreichende Wahrscheinlichkeit (BSG, Urteil vom 18. Januar 2011 – [B 2 U 5/10 R](#) –). Eine hinreichende Wahrscheinlichkeit ist dann anzunehmen, wenn bei vernünftiger Abwägung aller wesentlichen Gesichtspunkte des Einzelfalls mehr für als gegen einen Ursachenzusammenhang spricht, wobei dieser nicht schon dann wahrscheinlich ist, wenn er nicht auszuschließen oder nur möglich ist (BSG, Urteil vom 18. Januar 2011, a. a. O.). Kann ein behaupteter Sachverhalt nicht nachgewiesen oder der ursächliche Zusammenhang nicht wahrscheinlich gemacht werden, so geht dies nach dem Grundsatz der objektiven Beweislast zu Lasten des Beteiligten, der aus diesem Sachverhalt Rechte ableitet, bei den anspruchsbegründenden Tatsachen somit zu Lasten des jeweiligen Klägers (BSG, Urteil vom 27. Juni 1991 – [2 RU 31/90](#) –; zu allem LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 19. Januar 2016 – [L 9 U 1607/15](#) –).

Im vorliegenden Fall ist der Kläger auf dem Nachhauseweg am 8. Dezember 2006 als Fußgänger von einem Lastkraftwagen angefahren und schwer verletzt worden. Die schädigende, von außen kommende Einwirkung und ein Gesundheitsschaden sind insoweit nachgewiesen. Auch hat die Kammer keinen Zweifel daran, dass sich der Kläger zum Zeitpunkt des Unfalls auf dem Weg von der Firma C. nach Hause befand. Denn die Firma hatte ihren Sitz in der C-Straße und der Unfall ereignete sich auf der C-Straße Ecke J-Straße, als der Kläger die Fahrbahn in Richtung der Straßenbahnhaltestelle überqueren wollte.

Zur Überzeugung des Gerichts stand der Kläger zum Zeitpunkt des Unfalls auch unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Denn die Tätigkeit des

Klägers für die Firma C. begründete Versicherungsschutz nach [Â§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII](#), so dass der damit in sachlichem Zusammenhang stehende Nachhauseweg ebenfalls versichert war.Â

Der Kläger stand im Verhältnis zur C. GmbH in einem Beschäftigungsverhältnis im Sinne des [Â§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII](#), so dass er bei der Beklagten kraft Gesetzes als Beschäftigter versichert war.

Das Gesetz stellt für die Versicherteneigenschaft dabei nicht abstrakt auf einen rechtlichen Status als Beschäftigter ab (BSG, Urteil vom 15. Mai 2012 - [B 2 U 8/11 R](#) -). Vielmehr muss die ausgeübte Tätigkeit eine den Versicherungsschutz nach [Â§ 2, 3](#) oder [6 SGB VII](#) begründende Tätigkeit (versicherte Tätigkeit) sein, d. h. es ist maßgeblich auf die Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses abzustellen.

Beurteilungsmaßstab für das Vorliegen einer abhängigen Beschäftigung ist [Â§ 7 Abs. 1 SGB IV](#). Danach ist Beschäftigung die nichtselbstständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Ein Beschäftigungsverhältnis setzt deshalb voraus, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persönlich abhängig ist, etwa in dessen Betrieb eingegliedert ist und dabei einem umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers hinsichtlich Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung unterliegt (vgl. zu den typusbildenden Faktoren eines Arbeitsverhältnisses Schlegel in: Schulin, Handbuch des Sozialversicherungsrechts, [Â§ 14](#), Rn. 20 m. w. N.). Für das Vorliegen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses sprechen Anordnungsrechte des Arbeitgebers bezüglich Art, Zeit und Ort der Arbeitsausführung, die Stellung des Arbeitsmaterials und der Werkzeuge, Arbeiten in fremder Betriebsstätte, Überwachung der Arbeit durch Dritte, Gemeinschaftsarbeit, Vereinbarung bezahlten Urlaubs, persönliche Arbeitsleistung, feste Entlohnung und Anwendbarkeit eines Tarifvertrages. Die genannten typusbildenden Merkmale müssen dabei nicht komplett und gleichzeitig vorliegen (Hessisches LSG, Urteil vom 1. Dezember 2009 - [L 3 U 229/06](#) -; Schwerdtfeger, in: Lauterbach, SGB VII, [Â§ 2](#), Rn. 59 ff. mit weiteren Hinweisen aus der Rechtsprechung).

Demgegenüber ist eine selbstständige Tätigkeit vornehmlich durch das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen Betriebsstätte, die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft und die im wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet. Auch erhält der Selbstständige im Falle von Urlaub oder Krankheit keine Lohnfortzahlung. Ob jemand abhängig beschäftigt oder selbstständig tätig ist, hängt davon ab, welche Merkmale überwiegen. Maßgebend ist stets das Gesamtbild der Arbeitsleistung (BSG, Urteil vom 10. August 2000 - [B 12 KR 21/98 R](#) - , juris Rn. 17 m. w. N.).

Gemessen hieran ist die Tätigkeit des Klägers für das Unternehmen C. als abhängige Beschäftigung im Sinne von [Â§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII](#) i.V.m. [Â§ 7 SGB IV](#) anzusehen.

Zwar hat der Klager am 1. Dezember 2004 mit der Firma C. einen Dienstleistungsvertrag geschlossen, was fur eine selbstandige Tatigkeit des Klagers spricht. Der Klager hat auch selbst gegenuber dem Haftpflichtversicherer des Unfallgegners wie auch gegenuber der Verwaltungsberufsgenossenschaft und zunachst auch gegenuber der Beklagten stets angegeben, selbststandig tatig zu sein. In diesem Sinne hat er auch Angaben in seinem Lebenslauf gemacht und seine Einnahmen als Gewinn aus Gewerbebetrieb versteuert. Gegenuber der Firma C. hat der Klager zudem monatliche Rechnungen gestellt und musste nach eigenem Vortrag keine AU-Bescheinigungen im Falle einer Krankheit vorlegen. Trotz diesen fur eine selbstandige Beschaftigung sprechenden Merkmalen uberwiegen im vorliegenden Fall jedoch die Aspekte, die fur eine abhangige Beschaftigung sprechen. Denn mageblich ist nach den oben genannten Grundsatzen, wie das Arbeitsverhaltnis tatsachlich gelebt wurde.

Zwar hat der Klager mit der Firma C. in dem Dienstleistungsvertrag vom 1. Dezember 2004 ausdrucklich kein Arbeitsverhaltnis, sondern ein "Freies Mitarbeiterverhaltnis" vereinbart. In Â§ 2 des Vertrages ist hinsichtlich der Vergutung auch jeweils von "Honorar" die Rede und es ist keine Entgeltfortzahlung sowie keine Sondergratifikationen wie Weihnachts- und Urlaubsgeld vereinbart. Daruber hinaus gibt es keine Urlaubsregelung. Auch nach der Regelung der Auftragsabwicklung in Â§ 3 des Vertrages war der Klager bei seiner Arbeitsgestaltung weitgehend frei. Hinsichtlich Arbeitszeit, -dauer, -ort und Art der Ausfuhrung bestand kein umfassendes Weisungsrecht des Unternehmens. Die tatsachliche Ausgestaltung des Arbeitsverhaltnisses des Klagers mit der Firma C. sah jedoch zur uberzeugung der Kammer anders aus.

So hat der Klager zwar monatliche Rechnungen gestellt, er hat jedoch jeden Monat ein gleich hohes Honorar bezogen, was vergleichbar mit dem Gehalt eines Beschaftigten ist. Eindeutig fur die Stellung des Klagers als Beschaftigter spricht dabei, dass der Klager diese Vergutung auch im Falle von Urlaub und Krankheit weiter erhalten hat, ohne dass er hierfur eine Gegenleistung erbracht hat. Der Klager verfugte zudem im Firmengebude der C. uber ein eigenes Buro bzw. einen eigenen Arbeitsplatz und hatte auch eine eigene Firmen-E-Mail-Adresse, so dass er gegenuber Dritten als Beschaftigter der Firma auftrat. Der Zeuge H. hat in diesem Zusammenhang auch ausgesagt, dass es der Firma besonders wichtig gewesen sei, dass der Klager nach auen als Beschaftigter der Firma auftritt, da dies seine Glaubwurdigkeit untermauert habe. Der Klager hatte daruber hinaus uneingeschrankten Zugang zum Gebude der Firma C. wie jeder Beschaftigte auch. Er hat nach eigenen Angaben sowie nach Aussage der Zeugen auch uberwiegend im Firmengebude der C. gearbeitet und nur gelegentlich bzw. 1-2 Mal in der Woche von zu Hause seine Arbeit erbracht. Die Zeugen G. und H. haben daruber hinaus ubereinstimmend angegeben, dass der Klager die von ihm geschriebenen Texte dem Zeugen G. zur Korrektur vorlegen musste und dieser letztlich die Freigabe verfugt hat. Es wurden dabei auch inhaltliche Korrekturen an der Arbeit des Klagers vorgenommen und der Zeuge G. hat gegenuber der Kammer angegeben, dass eine Unterscheidung zwischen dem Klager und anderen Angestellten nicht vorgenommen worden sei. 

Auch der Zeuge H. hat ausgesagt, dass er den Klager wie jeden anderen Angestellten auch behandelt habe und er diesen ursprunglich auch habe anstellen wollen. Zu dem Dienstleistungsvertrag sei es auf Wunsch des Klagers gekommen. Letztlich hat der Zeuge H. dem Klager nach Beendigung des Arbeitsverhaltnisses auch ein Arbeitszeugnis erteilt, was ebenfalls gegen eine selbstandige Tatigkeit des Klagers spricht.

Fur die Stellung des Klagers als Beschaftigter der Firma C. spricht auch die dem Klager von der Firma am 27. September 2007 erteilte Abmahnung sowie die Tatsache, dass der Klager wie alle Mitarbeiter an den Bonuszahlungen der Firma teilgenommen hat. Schlielich haben die beiden vernommenen Zeugen bereinstimmend ausgesagt, dass der Klager sich im Falle von Urlaub wie jeder Mitarbeiter in den dafur bei der Firma vorhandenen Plan habe eintragen mussen und der Urlaub vom Zeugen G. habe freigegeben werden mussen. Dieser Umstand spricht eindeutig gegen eine selbstandige Tatigkeit des Klagers, vielmehr fand zwischen dem Klager und den brigen Angestellten der Firma keinerlei Unterscheidung statt.

Insgesamt berwiegen damit zur berzeugung der Kammer die fur eine abhangige Beschaftigung sprechenden Aspekte die Merkmale fur eine selbstandige Tatigkeit bei weitem. Der Klager war nach Auffassung des Gerichts zwar âauf dem Papier als Selbstandiger fur die Firma C. tatig, nach der tatsachlichen Ausgestaltung des Arbeitsverhaltnisses war er jedoch Beschaftigter der Firma.

Dementsprechend stand der Klager aufgrund seiner Beschaftigung bei der Firma C. zum Zeitpunkt des Unfalls am 8. Dezember 2006 unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, so dass es sich bei dem erlittenen Unfall um einen Arbeitsunfall im Sinne des SGB VII handelt. Der Bescheid der Beklagten vom 26. April 2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 3. Juli 2013 war dementsprechend aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, den Bescheid vom 28. August 2008 aufzuheben sowie das Unfallereignis vom 8. Dezember 2006 als Arbeitsunfall im Sinne des SGB VII anzuerkennen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [193 SGG](#).

Erstellt am: 03.01.2022

Zuletzt verandert am: 23.12.2024